



© Iurii Sokolow - Fotolia.com | #38971698

Antikorruptionsgesetz für Heilberufler §§ 299a, 299b und 300 StGB

Burkhard Goßens

15. April 2016

Am 14. April hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in namentlicher Abstimmung beschlossen. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde entschärft, davon profitieren in erster Linie die Apotheker. Das Gesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig.

*

Hintergrund

Nach der Entscheidung des Großen Strafsenates beim BGH ([Beschluss vom 29.03.2012 - GSSt 2/11](#)) zur fehlenden Strafbarkeit von niedergelassenen Ärzten bei Entgegennahme von Vorteilen durch Pharma - Unternehmen war die Politik parteiübergreifend bemüht die Strafbarkeitslücke für Ärzte zu schließen. Da ein niedergelassener Arzt weder Amtsträger noch Beauftragter der Krankenversicherungen ist, konnte er bei Vorteilsnahme nicht gem. 299 Strafgesetzbuch (StGB - Bestechlichkeit und Bestechung) im geschäftlichen Verkehr bestraft werden.

Seit dem 28. Februar 2015 lag der [Referentenentwurf](#) des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für ein "Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen" vor. Am Freitag, den 13. November 2015 erfolgte die 1. Lesung im Bundestag. Danach wurde der Gesetzesentwurf heftig im Rechtsausschuss diskutiert. Am 23. März 2016 erfolgte, wohl nach "erfolgreicher" Lobbyarbeit der Apotheker, diese [Einigung](#) in namentlicher [Abstimmung](#) wurde das Gesetz am 14. April 2016 mit der Stimmen der

großen Koalition beschlossen.

Die nachfolgend aufgezeigten Straftatbestände bilden den Kern des neuen Antikorruptionsgesetzes:

Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen §§ 299a, 299b und 300 StGB

Die neuen Vorschriften §§ 299a und 299b StGB erfassen das Verhalten von Personen, welche Vorteile dafür gewähren, dass ein Angehöriger eines Heilberufs bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, beim Bezug bestimmter Arznei- oder Hilfsmittel oder bestimmter Medizinprodukte oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial einen Anbieter dieser Leistungen im Wettbewerb unlauter bevorzugt. Es droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

Erfolgen Taten gewerbsmäßig oder sind mehr als zwei Personen bei fortgesetzter Begehung beteiligt (Bande) droht eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Dies sieht § 300 StGB, der als Strafbemessungsvorschrift bisher nur für § 299 StGB galt, zukünftig auch für Straftaten gem. §§ 299a und 299b StGB vor.

Täterkreis

Die neuen Straftatbestände erfassen alle Heilberufsgruppen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Neben den Ärzten werden zukünftig bei Bestechlichkeit und Bestechung z. B. auch Ergotherapeuten, Gesundheitspfleger, Hörgeräteakustiker, Krankenpfleger, Logopäden, Optiker, Orthopädieschuhmacher, Orthopädietechniker, Physiotherapeuten, im Fokus der Strafermittlungsbehörden stehen.

Zwischen privatärztlicher und vertragsärztlicher Versorgung wird nicht mehr unterschieden.

Berufsrecht

Während der Gesetzesentwurf zur 1. Lesung im Bundestag noch das Berufsrecht der jeweiligen Heilberufler enthielt, wurde der Verweis auf das Berufsrecht u.a. aus verfassungsrechtlichen

Gründen aus dem Gesetz herausgenommen. Auch die Apotheker sind vom Gesetz im Wesentlichen nicht mehr betroffen. Der [ABDA](#) Präsident begrüßt das Gesetz und sieht den Patientenschutz gewährleistet.

Die neuen Strafvorschriften

§ 299a StGB

Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder
3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 299 b StGB

Bestechung im Gesundheitswesen

Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung

dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er

1. bei der Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten,
2. bei dem Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, die jeweils zur unmittelbaren Anwendung durch den Heilberufsangehörigen oder einen seiner Berufshelfer bestimmt sind, oder

3. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial

ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

300 StGB

Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr und im Gesundheitswesen

In besonders schweren Fällen wird eine Tat nach den §§ 299, 299a und 299b mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. die Tat sich auf einen Vorteil großen Ausmaßes bezieht oder
2. der Täter gewerbsmäßig handelt oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat

Offizialdelikt

Der ursprünglich geplante Strafantrag entfällt, da es sich jetzt um ein Offizialdelikt handelt. Das bedeutet, dass die vorstehenden Delikte zukünftig von Amts wegen verfolgt werden.

Inkrafttreten

Das Gesetz ist als sogenanntes [Einspruchsgesetz](#) im Bundesrat nicht [zustimmungsbedürftig](#) und tritt, nachdem der Bundespräsident es unterzeichnet hat, am Tag nach dessen Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Nachtrag

Das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen ist am 4. Juni 2015 in Kraft getreten.

Anmerkung

Sämtliche Akteure, die sich für ein umfassendes Antikorruptionsgesetz eingesetzt hatten, dürften

über das nach langen Verhandlungen weichgespülte Gesetz eher enttäuscht sein. Die Sonderstellung der Apotheker wirft wegen deren Ungleichbehandlung neue - auch verfassungsrechtliche - Fragen auf. Denn ursprünglich war ein Gesetz geplant, welches vollumfänglich für alle Heilberufler gelten sollte, auch für die Apotheker.

Quellen

Gesetzesentwurf der Bundesregierung
[Drucksache 18/6446](#).
Beschlussempfehlung des Rechtsausschuss -
[Drucksache 18/8106](#)
Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im
Gesundheitswesen - [Bundesgesetzblatt](#)

Der vorgenannte Beitrag dient der allgemeinen Information und wurde nach bestem Wissen erstellt. Er kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Er stellt keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist ausgeschlossen. Diese wird nur bei individueller Beratung durch die Kanzlei übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens.



Burkhard Goßens
Rechtsanwalt

Kanzlei Goßens Rechtsanwälte
Ahornallee 10 | 14050 Berlin
Tel.: +493030614142

[Kontakt](#)

<https://gossens.de/>

